Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Das NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI.6500, wird wie folgt geändert:

- Im § 27 Abs.9 werden die Worte "ordentlichen Wohnsitz" ab 1.1.1996 "Hauptwohnsitz" - durch die Wortfolge "seinen Wohnsitz (§ 24 NÖ Landtagswahlordnung 1992, LGBI.0300)" ersetzt.
- Im § 58 Abs.8 zweiter Satz wird nach dem Wort "Wohnsitz" die Wortfolge "(§ 1 Abs.6 Meldegesetz, BGBI.Nr.9/1992 i.d.F. BGBI.Nr.505/1994)" eingefügt.
- 3. Im § 59 Abs.1 zweiter Satz werden die Worte "ständigen Wohnsitz" durch das Wort "Hauptwohnsitz" ersetzt.
- 4. Im § 60 Abs.1 erster Satz werden die Worte "ordentlichen Wohnsitz" und die Worte "ordentliche Wohnsitz" jeweils durch die Wortfolge "Wohnsitz (§ 1 Abs.6 Meldegesetz, BGBI.Nr.9/1992 i.d.F. BGBI.Nr.505/1994)" ersetzt.
- 5. Im § 68 Abs.1 werden die Worte "ordentlichen Wohnsitz" und die Worte "ordentliche Wohnsitz" jeweils durch die Wortfolge "Wohnsitz (§ 1 Abs.6 Meldegesetz, BGBI.Nr.9/1992 i.d.F. BGBI.Nr.505/1994)" ersetzt.
- Im § 111 Abs.1 wird das Wort "Wohnsitz" durch die Wortfolge "Wohnsitz (§ 1 Abs.6 Meldegesetz, BGBI.Nr.9/1992 i.d.F. BGBI.Nr.505/1994)" ersetzt.